

3. Doppelstunde.

Das Kartellverbot und seine Ausnahmen

Prinzip der Vertrags- und Kooperationsfreiheit als Ausfluss des „Wettbewerbs als Entdeckungsverfahren“. Kartellverbot als Ausnahme davon. Weshalb?

Transaktionskosten (Coase) steigen überproportional mit der Zahl der Beteiligten. Problematik des öffentlichen Gutes. Kartelle zwischen (wenigen) Anbietern auf Kosten (vieler) Nachfrager, ineffizient aber doch relativ stabil?

Staatliche Regulierung als Eingriff in die Kooperationsfreiheit gerechtfertigt, wenn die Vermutung besteht, dass sie Transaktionskosten senkt, also das Transaktionsvolumen steigert.

Geringer staatlicher Aufwand zur Durchsetzung des Kartellverbots wegen seiner inhärenten Instabilität. (Analogie zur Kernspaltung)

Thematik „ruinöse Konkurrenz“. Vgl frühere Einstellung: Schmoller, Brentano, Schmalenbach. Kartelle als Abhilfe.

Richtig ist, dass das Kartellverbot in aller Regel Konzentrationsprozesse auslöst wegen noch nicht ausgeschöpfter Economies of Scale.

Mikro- und Makroebene.

Ist die Globalsteuerung nicht möglich, entsteht die Tendenz zur „Stabilisierung“ auf der Mikroebene. (Kartellierung. Dieser Gedanke ist bis heute virulent: gewerkschaftliche Theorie von der konjunktur-stimulierenden Rolle hoher Löhne). Bei funktionierender Makrosteuerung (Geld- und Fiskalpolitik) kann es kein universelles Problem „ruinöser Konkurrenz“ geben.